Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte = Revue

suisse d'histoire religieuse et culturelle = Rivista svizzera di storia

religiosa e culturale

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 103 (2009)

Artikel: Graf Talto und der Arboner Präfekt - Machtträger im Umfeld des

heiligen Gallus

Autor: Schär, Max

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-130444

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Graf Talto und der Arboner Präfekt – Machtträger im Umfeld des heiligen Gallus

Max Schär

Der von dem St. Galler Mönch und Lehrer Ratpert (2.Hälfte 9. Jh.) in seinen *Casus sancti Galli* erwähnte Graf Talto¹ wird in die Untersuchungen zur Geschichte Alemanniens im Frühmittelalter regelmässig mit einbezogen.² Ebenso Bezug genommen wird in der einschlägigen Literatur auf den in den Gallusviten von Wetti und Walahfrid³ nur in seiner Funktion genannten Arboner Tribun oder Präfek-

Ratpert, St. Galler Klostergeschichten (Casus sancti Galli), hg. u. übers. von Hannes Steiner, Hannover 2002 (MGH SS rer. Germ. in usum scholarum), c. 4, 150–153; ed. Gerold Meyer von Knonau, in: MVG 13, St. Gallen 1872, 1–64, hier 5.

³ Vita Galli auctore Wettino (zwischen 816 und 824), ed. Bruno Krusch, in: MGH SRM 4, Hannover/Leipzig 1902, 256–280; Vita Galli auctore Walahfrido (833), ed. Bruno Krusch, ebd., 280–337. In der einzigen, nur fragmentarisch erhaltenen Handschrift der *Vita Galli ve*-

Meyer von Knonau, Ratperti casus (wie Anm. 1), 5f., Anm. 8f.; Theodor Mayer, Konstanz und St. Gallen in der Frühzeit, in: SZG, 2 (1952), 473-524 (Wiederabdruck in Wolfgang Müller [Hg.], Zur Geschichte der Alemannen, Darmstadt 1975, 430-481, hier 442f. u. 475); ders., Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit, in: Rheinische Vierteljahresblätter, 17 (1952), 343-384 (Wiederabdruck in: ders., Mittelalterliche Studien. Gesammelte Aufsätze, Lindau und Konstanz 1959, 98-138, hier 103-106); Hans Jänichen, Huntari und Hundersingen. Beiträge zur Landeskunde, in: Württemberg-Hohenzollern in Zahlen, 6 (1951), 95-100; ders., Baar und Huntari, in: Grundfragen der alemannischen Geschichte, Lindau und Konstanz 1955, 136; Hans K. Schulze, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins, Berlin 1973, 72 u. 94; Friedrich Prinz, Frühes Mönchtum in Südwestdeutschland und die Anfänge der Reichenau, in: Arno Borst (Hg.), Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau, Sigmaringen 1974, 37-76, hier 46 u. 51f.; Hagen Keller, Fränkische Herrschaft und alemannisches Herzogtum im 6. und 7. Jahrhundert, in: ZGO, 124 (1976), 1-30, hier 23; Ulrich May, Untersuchungen zur frühmittelalterlichen Siedlungs-, Personen- und Besitzgeschichte anhand der St. Galler Urkunden, Bern/Frankfurt a. M. 1976, 44f., 46, 50; Hans Schnyder, Die Gründung des Klosters Luzern. Adel und Kirche Südalamanniens im 8. Jahrhundert, 2 Bde., Freiburg Schweiz 1978, 37; Immo Eberl, Dagobert I. und Alemannien. Studien zu den Dagobertüberlieferungen im alemannischen Raum, in: ZWLG, 42 (1983), 7-51, hier 41 u. 45; Michael Borgolte, Geschichte der Grafschaften Alemanniens in fränkischer Zeit, Sigmaringen 1984, 23; ders., Die Grafen Alemanniens in merowingischer und karolingischer Zeit. Eine Prosopographie, Sigmaringen 1986, 242f.; Hans F. Haefele/Hannes Steiner, Die Waldram-Familie und ihre Rolle in der Frühgeschichte St. Gallens, in: SVGB, 118 (2000), 1–15.

ten.⁴ Die Forschungsbeiträge zu Talto sind aber durchwegs kurz,⁵ und eine gründliche Auseinandersetzung mit dem Arboner Präfekten fehlt. Ich unternehme es deshalb im Zusammenhang meiner Studien zu Gallus, dem Thema einen besonderen Beitrag zu widmen. Dabei werde ich zu einem zwar nicht ganz neuen, aber doch neu zu bedenkenden Schluss gelangen. Zu einem Schluss, der auch neues Licht auf den rätselhaften Otwin werfen könnte, welcher nach den Gallusviten in der 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts das Gebiet südlich des Bodensees verwüstet haben soll.

Graf Talto

In Ratperts Casus sancti Galli findet sich folgende Notiz: Religiosos etiam viros, qui eundem sanctum in sua susceperunt eiusdemque heremi ius hereditarium illi potestativa manu concesserunt, subter notare curavimus, quorum nomina haec sunt: Willibertus videlicet presbyter et Talto vir inlustris, Tagoberti scilicet regis camararius et postea comes eiusdem pagi, a quibus idem sanctus, cum in corpore viveret, cum augmentatione huius loci non parva maxima veneratione habitus est. At postquam de corpore spiritum transmisit ad astra, a successoribus istorum locus iste ob amorem sancti similiter augmentatus est usque ad tempora Caroli. Taltonis vero filius fuit Thiotolt, cuius filius Pollo, Pollonis autem filius Waldpertus, qui genuit Waldrammum.

«Die frommen Männer aber, die den Heiligen [Gallus] bei sich aufnahmen und ihm ihre erbrechtlichen Ansprüche auf dieselbe Einöde rechtskräftig abtraten, haben wir nachfolgend sorgsam notiert. Ihre Namen sind die folgenden: Willibert, seines Zeichens Priester, und Talto, ein hochangesehener Mann, wohlgemerkt Kämmerer König Dagoberts, später Graf ebendieses Gaus. Von diesen wurde derselbe Heilige, als er noch im Körper lebte, mit einer nicht geringen *augmentatio* dieses Ortes in grösster Hochachtung gehalten. Aber nachdem er seinen Geist vom Körper zum Himmel hinübergesandt hatte, wurde dieser Ort von den Nachkommen derselben aus Liebe zum Heiligen bis zu den Zeiten Karls in ähnlicher Weise gefördert. Der Sohn aber von Talto war Thiotolt, dessen Sohn Pollo, des Pollo Sohn aber war Waldpert, der den Waldram zeugte.»

tustissima (Grundschicht um 670/80) fehlt das betreffende Kapitel (s. Anm. 4). – Übersetzungen: Johannes Duft, Die Lebensgeschichten der Heiligen Gallus und Otmar, St. Gallen/Sigmaringen 1988 (Wetti); Camilla Dirlmeier/Klaus Sprigade, Quellen zur Geschichte der Alamannen von Marius von Avenches bis Paulus Diaconus, Sigmaringen 1979, 34–67 (Auszüge aus der Gallusvita Walahfrids).

⁴ Wetti 19 (ed. Krusch [wie Anm. 3], 267): *tribuno Arbonensi*; Walahfrid I 19 (ed. Krusch [wie Anm. 3], 299): *Arbonensi praefecto*. – Eine Zusammenstellung der Literatur, in welcher die beiden Stellen als Beweis für das Fortbestehen der römischen Militärorganisation in merowingischer Zeit angeführt werden, würde zu weit führen und wissenschaftlich auch nichts bringen.

Am ausführlichsten Borgolte, Grafen (wie Anm. 2), der auch die Literatur bis in die 1980er Jahre zusammengestellt und ausgewertet hat.

Text und Übers. bei Steiner, Ratpert (wie Anm. 1), 150–153. Die Übers. wurde an einigen Stellen noch mehr dem originalen Wortlaut angenähert.

Der kurze Text enthält acht Informationen: Zur Regierungszeit Dagoberts lebten ein *vir inlustris* Talto sowie ein gewisser Willibert (1). Talto war Kämmerer König Dagoberts (2) und Graf des Gaus, in dem St. Gallen lag (3), Willibert war Priester (4). Die Einöde (*heremus*), in der Gallus seine Siedlung anlegte, gehörte den beiden Männern (5). Sie schenkten ihm den Ort (6). Willibert und Talto traten auch später als Wohltäter auf (7). Nach Gallus' Tod wurde der Ort von den Nachkommen Taltos und Williberts gefördert, und zwar bis in die Zeit des Hausmeiers Karl Martell (714-741). Die Namen der Nachkommen sind Thiotolt, Pollo, Waldpert und Waldram (= Waltram) (8).

Alle Informationen mit Ausnahme der siebten wurden in der Forschung diskutiert. Folgenschwer war das Verdikt Gerold Meyers von Knonau in den Anmerkungen zu seiner 1872 erschienenen *Casus*-Edition. Der damals wohl beste Kenner der St. Galler Frühgeschichte hatte die Stammtafel am Schluss unserer Textpassage und damit auch die Erwähnung des Urahnen Talto unbedenklich als «Construction» verworfen.⁷ Dies nicht zuletzt deshalb, weil der Stammbaum und Talto selber in den sonstigen Quellen zur Zeit, vor allem in den Gallusviten, nicht vorkommen. Noch 1973 ist ihm Hans K. Schulze in seinem Buch über die «Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit» gefolgt.⁸

Schon 1952 hatte jedoch Theodor Mayer in seinem wichtigen Aufsatz über «Konstanz und St. Gallen in der Frühzeit» die Feststellung gewagt, «die ganze Stammtafel Ratperts» – und damit natürlich auch die Person Taltos – gewinne «an Wahrscheinlichkeit, so dass man sie, wenn auch mit Vorsicht und Vorbehalt, als Quelle verwenden» dürfe. Ausschlaggebend für Mayers Neubewertung des Textstücks war die Nennung von Waltram und Waldpert. Während die ersten drei Personen (Talto, Thiotolt und Pollo) nur von Ratpert erwähnt werden, ist Waltram auch aus Walahfrids zweitem Buch der Gallusvita sowie aus seiner kurzen Otmarsvita bekannt, wei Lebensgeschichten also, die beide auf Vorarbeiten Gozberts des Jüngeren basieren. Waltram ist jener Grundbesitzer, der um 720 den alemannischen Priester Otmar aus Churrätien geholt und ihm die Leitung der Galluszelle übergeben hat. Ein anderer Waltram sowie dessen Gattin Waldrata und ein Sohn mit dem Namen Waltpert werden auch in einer Urkunde aus dem Jahr 779 genannt.

Meyer von Knonau (wie Anm. 1), 5, Anm. 9.

Schulze, Grafschaftsverfassung (wie Anm. 2), 72: «Es handelt sich dabei [sc. der Ratpert-Notiz] um eine so späte Überlieferung, dass Talto als ernstzunehmender Beleg für einen frühen alamannischen Grafen ausscheidet.»

Mayer, Konstanz (wie Anm. 2), 442.

Walahfrid, Vita Galli II 10; Walahfrid, Vita Otmari 1 (ed. Johannes Duft, Sankt Otmar. Die Quellen zu seinem Leben. Lateinisch und deutsch, Lindau und Konstanz 1959, 24f.).

Dazu Max Schär, Gozbert der Jüngere – Ein besonderer St. Galler Mönch des 9. Jahrhunderts, in: SMGBO, 119 (2008), 7–23.

Siehe dazu Max Schär, Der junge Otmar, in: Dorothea Walz (Hg.), Scripturus Vitam. Festgabe für Walter Berschin zum 65. Geburtstag, Heidelberg 2002, 309–334, hier 312 u. 327 (Lit.).

¹³ Hermann Wartmann, Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Theil 1, Zürich 1863, Nr. 85; Chartae Latinae Antiquiores 1 (ed. Albert Bruckner), Olten/Lausanne 1954, Nr. 91: Ego itaque in Dei nomine Waldrata, filia Theotuni condam, qui fuit uxor Waldramno tribuno, ... una cum consensu Waltperto filio meo et fratrum ejus filiorum meorum, ut aliquod locum,

In der Folgezeit hat sich Mayers Einschätzung der Ratpert-Notiz mehr und mehr durchgesetzt. Einflussreich war besonders der 1974 publizierte Aufsatz von Friedrich Prinz über «Frühes Mönchtum in Südwestdeutschland». Darin hat der renommierte Münchner Mediävist – mit ausdrücklicher Berufung auf Theodor Mayer und im Zusammenhang einer Neubewertung der Bedeutung Dagoberts I. «für den weiteren Bodenseeraum» — Talto unumwunden als «Repräsentanten» dieses Königs bezeichnet. Obwohl Ulrich May in seinen nur kurz danach (1976) erschienenen «Untersuchungen» die Präsenz König Dagoberts I. im Bodenseeraum in Abrede stellte, hielt er doch fest, dass an der Echtheit des Ratpertschen Stammbaums (und damit auch an der Existenz Taltos) «kaum noch ein Zweifel» bestehe. In der Tat spricht besonders die Seltenheit des Namens für seine Historizität. Ein Fälscher hätte sich gewiss einen häufiger vorkommenden Namen ausgesucht. Man kann davon ausgehen, dass Ratpert eine verlässliche Sonderquelle besass, über deren Beschaffenheit allerdings keine Angaben gemacht werden können.

Der Titel *illustris vir* bezeichnete in der Spätantike «die allerhöchste Rangstufe für die Amts- und Würdenträger»²¹ und wurde in der Merowingerzeit ebenso «für hochrangige Personen, etwa auch für die Hausmeier, benutzt».²² Talto gehörte also ohne Zweifel zu den Grossen des damaligen Frankenreichs. Woher er stammte, sagt Ratpert nicht. Wir dürfen aber annehmen, dass er im Bodenseeraum, vielleicht in Arbon, beheimatet war. Nicht zuletzt deshalb, weil König Chlothar II. (Herrscher des Gesamtreichs 613-629) in seinem Edikt von 614 festgelegt hatte, dass die Richter (und Grafen besassen in aller Regel diese Funktion)

qui dicitur Rumanishorn [sc. Romanshorn TG], ad ecclesiam sancti Galli ... condonare dibuerem, quod et ita feci.

Prinz, Frühes Mönchtum (wie Anm. 2), 48f.

¹⁵ Prinz, Frühes Mönchtum (wie Anm. 2), 51.

¹⁶ May, Untersuchungen (wie Anm. 2), 38-45.

¹⁷ May, Untersuchungen (wie Anm. 2), 46. Weniger eindeutig Keller, Fränkische Herrschaft (wie Anm. 2), 23. Sonst klar die ganze folgende Forschung.

Im St. Galler Urkundenbuch, Teile 1 (wie Anm.13) und 2 (Zürich 1866), kommt der Name Talto nur einmal vor, und zwar in einer Urkunde vom 15. März 769 (Nr. 52): ein Talto bezeugt die Schenkung seines Sohnes Scalcomannus. Die Verbrüderungsbücher der Klöster St. Gallen und Reichenau «verzeichnen den Namen ebenfalls nur je einmal» (May, Untersuchungen [wie Anm. 2], 46 u. 144).

Hans Schnyder, Diskussionsbeitrag zum Vortrag von Immo Eberl, Dagobert I. und Alemannien, Protokoll über die Arbeitssitzung am 15. Mai 1982 vor dem Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, 10. – Steiner (Waldram-Familie [wie Anm. 2], 9) zieht eine Ableitung des Namens Talto von Thegonald (thegan/wald) in Erwägung.

²⁰ Haefele (Waldram-Familie [wie Anm. 2], 5) rechnet mit einer «Notiz», die Ratpert wahrscheinlich benützt habe.

²¹ DNP (= Der Neue Pauly: Enzyklopädie der Antike), 5 (1998), 939.

Thomas Zotz, König, Herzog und Adel. Die Merowingerzeit am Oberrhein aus historischer Sicht, in: Freiburger Universitätsblätter, 42 (2003), 127–141, hier 135. – Insofern ist es unwahrscheinlich, dass Talto noch ein gewöhnlicher alemannischer Siedler gewesen wäre, wie Ulrich May offenbar meinte (Untersuchungen [wie Anm. 2], 47).

aus derselben Region gewählt werden müssten, in der sie Recht sprechen sollten.²³ Ferner auch deshalb, weil Talto sicher im südlichen Bodenseeraum begütert war. So darf man ihn und seine Familie wohl «zu der führenden Adelsschicht in Alemannien» zählen.²⁴

Einem «Tendenzverdacht»²⁵ unterliegt die Mitteilung Ratperts, Talto sei «Kämmerer König Dagoberts» gewesen. Nachdem Meyer von Knonau die St. Galler Dagoberttradition auf dieselbe Stufe wie Grimms «Deutsche Sagen» gestellt hatte,²⁶ sah Ulrich May noch 1976 in Ratperts Erwähnung des Königs Dagobert «eine zweckgebundene Ergänzung des Verfassers zur Gallusvita».²⁷ Um die Mitte des 8. Jahrhunderts sei nämlich Dagoberts Name mit dem Bistum Konstanz in Verbindung gebracht worden «in der Absicht, die Ansprüche des Bistums zu legitimieren».²⁸ Nichts sei deshalb näher gelegen, «als den Spiess umzudrehen und den Talto ebenfalls mit Dagobert in Verbindung zu bringen»,²⁹ um so die frühe Königsnähe des Klosters herauszustellen und damit die Konstanzer Ansprüche auf den Arboner Forst und das Kloster abzuwehren.

Diese Ansicht kann ich nicht teilen. Die alemannische Dagobertüberlieferung, besonders das viel diskutierte Barbarossa-Diplom,³⁰ wird nämlich in der Forschung seit einiger Zeit wieder günstiger beurteilt.³¹ Auch ist nicht auszuschliessen, dass Dagobert über seine Mutter verwandtschaftliche Beziehungen mit dem alemannischen Adel besass.³² Ferner ist festzuhalten, dass von einem direkten

²³ Edictum Chlotharii 12 (MGH Capitularia 1, Hannover 1883, 22): Et nullus iudex de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur.

²⁴ Haefele, Waldram-Familie [wie Anm. 2], 7.

²⁵ So Borgolte, Grafen (wie Anm. 2), 242.

²⁶ Meyer von Knonau (wie Anm. 1), 6, Anm. 9.

²⁷ Untersuchungen (wie Anm. 2), 45.

²⁸ Untersuchungen (wie Anm. 2), 44.

²⁹ Untersuchungen (wie Anm. 2), 45.

MGH Diplomata 10/1, ed. Heinrich Appelt, Hannover 1975, Nr. 128, S. 212–216; Camilla Dirlmeier/Klaus Sprigade, Weitere hagiographische Texte und amtliches Schriftgut (Quellen zur Geschichte der Alamannen 5), Sigmaringen 1983, 18–20 (Auswahl m. Einl. u. Übers.).

<sup>Mayer, Konstanz und St. Gallen (wie Anm. 2), 439–442; Ernst Klebel, Zur Geschichte der christlichen Mission im schwäbischen Stammesgebiet, in: ZWLG, 17 (1958), 145–218, passim; Prinz, Frühes Mönchtum (wie Anm. 2), 48f.; Keller, Fränkische Herrschaft (wie Anm. 2), 12f. u. 20f.; Friedrich Prinz, Augsburg im Frankenreich, in: Joachim Werner (Hg.), Die Ausgrabungen in St. Ulrich und Afra in Augsburg 1961–1968, Textband, München 1977, 375–398, hier 382–385; Christoph Wehrli, Mittelalterliche Überlieferungen von Dagobert I., Bern 1982; Eberl, Dagobert I. (wie Anm. 2); Michael Borgolte, Die Geschichte der Grafengewalt im Elsass von Dagobert I. bis Otto dem Grossen, in: ZGO, 131 (1983), 3–54, hier 7; ders., Grafschaften (wie Anm. 2), 21–24; Helmut Maurer, Das Bistum Konstanz, in: Helvetia Sacra I/2, Teil 1, Basel/Frankfurt a. M. 1993, 88f.; Helmut Maurer, Das Bistum Konstanz 2: Die Konstanzer Bischöfe vom Ende des 6. Jahrhunderts bis 1206, Berlin/New York 2003, 13–22.
Klebel, Mission (wie Anm. 31), 179. Hans Schnyder macht darauf aufmerksam, dass der Name Dagobert gut fünfzigmal in den St. Galler Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts erscheint, und stellt</sup>

³² Klebel, Mission (wie Anm. 31), 179. Hans Schnyder macht darauf aufmerksam, dass der Name Dagobert gut fünfzigmal in den St. Galler Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts erscheint, und stellt «eine Konzentration dieses Namens auf die Gebiete der heutigen Kantone Thurgau und St. Gallen» fest (ders., Luzern 1 [wie Anm. 2], 37, und Diskussionsbeitrag (wie Anm. 19), 9. Dagoberts Mutter war wohl Haldetrud, die erste Frau Chlothars II. (so Eugen Ewig, Die Merowinger und das Frankenreich. Fünfte, aktualisierte Aufl. mit Literaturnachträgen von Ulrich Nonn, Stuttgart 2006, 147 u. 274). – Siehe zum ganzen Fragenkomplex mein voraussichtlich 2011 erscheinendes Buch «Gallus – Der Heilige in seiner Zeit», Kap. «Chronologie: Stellungnahme».

Eingreifen Dagoberts zugunsten der Galluszelle nicht die Rede ist, was ja, wenn Ratpert schon eine legitimatorische Fiktion hätte vorlegen wollen, zweifellos wirksamer gewesen wäre. Schliesslich ist vor allem die Amtsbezeichnung *camararius* zu präzis und, wie der Name Talto selber, für die Merowingerzeit zu auffällig, als dass er aus der Luft gegriffen sein kann.³³

Es stellt sich deshalb die Frage, was «Kämmerer Dagoberts» konkret bedeutet. «Am Königshof der Merowinger», so Werner Rösener, «hatten vor allem die Hofämter des Marschalls (comes stabuli), des Mundschenken (pincerna) und des Kämmerers (thesaurarius, cubicularius) eine grosse Bedeutung. Von diesen hatte der Kämmerer oder Schatzmeister für den Haushalt des Königshofes im allgemeinen zu sorgen. Der königliche Schatz (thesaurus) war für den fränkischen Herrscher besonders wichtig, da aus diesem Schatz, der sich grösstenteils aus Kriegsbeute und königlichen Münzstätten speiste, die Anhänger und Gefolgsleute entlohnt wurden.»³⁴ Aus dieser Funktionsbestimmung kann man gleich wie aus dem vir inlustris-Titel erkennen, welchen Rang Talto besass. Er muss auch ein persönlicher Vertrauter Dagoberts gewesen sein.

Insofern liegt es sicherlich nahe, Dagobert als den zu betrachten, der Talto nach seinem Regierungsantritt in Austrasien 623³⁵ oder nach seiner Machtübernahme im Gesamtreich 629 zum Grafen berufen hat. Im Allgemeinen geht man auch davon aus.³⁶ Michael Borgolte nimmt sogar an, dass Dagobert das Grafenamt überhaupt erst eingeführt habe.³⁷

Zu den Aufgaben eines Grafen gehörte wohl die Verwaltung des Königsgutes. Ob Talto auch Graf eines fest abgegrenzten Amtssprengels war, ist umstritten.³⁸ Ratpert nennt Talto «Graf ebendieses Gaus» und meint damit offensichtlich den

Werner Rösener, Hofämter und Königshöfe des Frühmittelalters im Kontext der germanischromanischen Kultursynthese, in: Uwe Ludwig/Thomas Schilp, Nomen et Fraternitas. Festschrift für Dieter Geuenich zum 65. Geburtstag, Berlin/New York 2008, 529–546, hier 534.

Zu Austrasien gehörte damals wohl – wie seit dem Treffen der Könige Theudebert und Theuderich in der elsässischen Pfalz Selz 610 – wieder die südliche Bodenseegegend, nachdem diese 595/599 von Austrasien getrennt und dem Teilreich Burgund zugeschlagen worden war. Siehe dazu mein Gallusbuch, Kap. «Machtträger: Merowinger».

In der von Andreas Kusternig und Herbert Haupt herausgegebenen und übersetzten, nur unwesentlich gekürzten Fredegar-Chronik sowie weiteren Quellen der Zeit (Quellen zur Geschichte des 7. und 8. Jahrhunderts, lat. Text mit dt. Übers. [Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Bd. 4a], Darmstadt 1982, 3–325) kommt das Wort camararius als Amtsbezeichnung nur ein einziges Mal vor (Fredegar IV 4: Wandalmarus camararius – unter König Dagobert I. auch dux östlich des Jura).

Siehe etwa Prinz, Frühes Mönchtum (wie Anm. 2), 51: «König Dagobert I. hat mit der Einsetzung Taltos auch mittelbar auf die Entstehung der Gallus-Zelle eingewirkt.» Prinz möchte sogar den in den Gallusviten erwähnten Schutzbrief (Wetti 21; Walahfrid I 21) Dagobert I. zuschreiben (ebd., Anm. 57). Ferner Borgolte, Grafschaften (wie Anm. 2), 28, und Grafen 1986 (wie Anm. 2), 243. – Demgegenüber zieht Steiner (Waldram-Familie [wie Anm. 2], 12), offensichtlich in der Gefolgschaft Hagen Kellers (wie Anm. 104), eine Spätdatierung in Erwägung und fragt sich, ob Talto nicht erst unter Dagoberts Sohn Sigibert III. Graf geworden sei.

Borgolte, Grafschaften (wie Anm. 2), 23 u. 245, und Grafen (wie Anm. 2), 243.

³⁸ In der Forschung wird dies allgemein angenommen. Borgolte, Grafen (wie Anm.2), 243, hält diese Auffassung für «kaum berechtigt». Siehe ders., Grafschaften (wie Anm.2), 28, und die folgende Anmerkung.

Arbongau. Es ist aber wahrscheinlich, dass sein Wirkungskreis darüber hinausging. Denn Grafschaft und Gau waren «sehr oft nicht identisch. Ein Gau konnte mehreren Grafschaften angehören und eine Grafschaft mehrere Gaue in sich schliessen.» Als Amtsbezirk Taltos nennt man deshalb am besten die Gegend südlich des Bodensees. Als Amtssitz kommt am ehesten Arbon in Frage. Dies ergibt sich aus einer Kombination, die ich am Schluss dieses Aufsatzes vorstellen werde.

Ganz unklar ist die Identität des von Ratpert genannten Priesters Willibert. Einige sehen in dem Namen eine Verlesung für Willimar, 41 den in den Gallusviten mehrfach erwähnten Arboner Priester und Freund des Gallus. Paläographisch lässt sich eine solche Fehlleistung allerdings nicht begründen, so dass ich von zwei verschiedenen Personen ausgehen möchte. Damit stellt sich die Frage, welches das Wirkungsfeld Williberts war. Arbon kommt dafür wohl kaum in Frage. Denn dass dort ausser Willimar und seinen drei geistlichen Mitarbeitern noch ein weiterer Kleriker, und zwar ein Presbyter, gewirkt haben sollte, ist unwahrscheinlich. Ein zusätzlicher Arboner Geistlicher wäre bestimmt auch in der Gallusvita erwähnt worden. Wir können Willibert demnach wohl nur als Priester in Konstanz oder in Bregenz vermuten.

In welchem Verhältnis stand Willibert zu Talto? Es fällt auf, dass die beiden Männer zweimal als gemeinsam Agierende erscheinen. So kann man vermuten, dass sie verwandt waren. Diese Vermutung wird dadurch verstärkt, dass Ratpert auch die Nachkommen von Talto und Willibert in einem Zug nennt (*a successoribus istorum*), obwohl Willibert doch eigentlich Priester war. Ich könnte mir vorstellen, dass Talto Williberts Bruder war und zusammen mit diesem Rechtsakte tätigte. Dass ein Priester einer geistlichen Institution Landbesitz übertrug, war im Frühmittelalter nicht aussergewöhnlich. Das haben auch andere Geistliche getan. Auf jeden Fall können die beiden Männer mit Bezug auf Gallus nur zusammen gewürdigt werden.

Nach Ratpert waren Talto und Willibert Grundbesitzer. Sie hätten «erbrechtliche Ansprüche auf die Einöde» gehabt, in der Gallus sich niederlassen wird. Dieser Aussage steht die Feststellung Walahfrids in der Gallusvita entgegen, der Einsiedler habe «auf Staatsbesitz» (*in publicis possessionibus*) gewohnt. ⁴⁴ Das würde bedeuten, dass die «Einöde» hinter Arbon als unbesiedeltes Land Fiskalbesitz gewesen sei, also dem König gehört habe.

³⁹ Borgolte, Art. Grafschaft/Grafschaftsverfassung, in: LMA, 4 (²1999), 1635.

⁴⁰ Borgolte, Grafschaften (wie Anm. 2), 28 u. 232.

⁴¹ Meyer von Knonau (wie Anm. 1), 5, Anm. 8; Philipp Egger-Perler, Namenschichtung und Besiedlungschronologie zwischen Konstanz und St. Gallen, in: Thurgauer Beiträge zur Geschichte, 128 (1991), 132f.

Haefele, Waldramfamilie (wie Anm.2), 5.

⁴³ Beispielsweise der Presbyter Lazarus, der am 24. März 757 dem Kloster St. Gallen den Weiler Diessenhofen mit Kirche und allem Zubehör übertrug (Wartmann, Nr. 20; ChLA 1, 1954, Nr. 47 u. 48). Siehe dazu Max Schär, Sankt Galler Mönche unter Abt Otmar 720–760, in: SMGBO, 120 (2009), 9–32, hier 25.

Walahfrid I 21 (ed. Krusch [wie Anm. 3], 300). Siehe auch ebenda: [Rex Sigibertus] interrogavit autem eam [sc. Fridiburgam], in qua heremo vir mansitaret eximius. Et illa respondit: «In saltu, qui Arbonensi territorio adiacet, et est publici possessio iuris; situs autem inter Alpes Rhetiarum et Brigantini marginem lacus».

Mit viel gutem Willen könnte man beide Aussagen zu harmonisieren versuchen, indem man etwa annähme, sie seien statt nebeneinander zeitlich nacheinander einzuordnen. Das würde dann heissen, dass 613, als Gallus einen Schutzbrief Sigiberts II. erhalten haben soll, der Ort, an den er sich zurückziehen wollte oder bereits zurückgezogen hatte, noch unbebautes Waldgebiet gewesen sein und dementsprechend dem König gehört haben könnte. Zur Zeit aber, da Talto und Willibert ihm Land geschenkt haben, so könnte man weiter vermuten, hätte sich die Lage geändert, indem die beiden Männer zwischenzeitlich Wald um den Kern der Galluszelle hätten roden lassen. Damit wäre dieses Land in den Besitz Taltos und Williberts bzw. ihrer Familie(n) übergegangen, und sie hätten ihr Recht darauf an Gallus abtreten können.

Gegen eine solche Harmonisierung der Quellen sprechen aber gleich mehrere Gründe. Ratpert hat ja Walahfrids Gallusvita gekannt, und trotzdem hat er dessen Version der Inanspruchnahme von «Staatsbesitz» nicht aufgenommen, sondern in seinen «Klostergeschichten» eine offenbar ältere Überlieferung verwendet. Walahfrid weicht seinerseits vom früher entstandenen Gallusleben seines Lehrers Wetti auffallend ab. Dieser bestimmte den Steichachwald nämlich nur geographisch und erwähnte die ursprünglichen Besitzverhältnisse mit keinem Wort. 48 Schon traditionsgeschichtlich steht Walahfrids Rede vom Siedlungsplatz des Gallus als «Staatsbesitz» also auf wackligen Füssen. Seine Bestimmung des Siedlungsgebietes als Fiskalland unterliegt aber auch stärker dem Tendenzverdacht als die Mitteilung Ratperts, die «Einöde» sei aus Familienbesitz an Gallus übergegangen. Denn eine königliche Legitimation musste in der Zeit der Unabhängigkeitsbestrebungen des Klosters St. Gallen gegenüber Konstanz schwerer wiegen als die Anbindung an eine regionale Magnatenfamilie. Schliesslich lässt sich die Interpretation des ius hereditarium als durch Rodung neu geschaffenes Erbrecht schwer vertreten. Eher ist anzunehmen, dass es sich um bereits bestehendes Erbrecht handelte, also um überkommenen Familienbesitz, den Talto und Willibert nun an Gallus abtraten.

Somit möchte ich Ratpert grösseren Glauben schenken und Walahfrids Zusatzbemerkung als Interpolation betrachten, die darauf abzielte, Ansprüche des Konstanzer Bischofs abzuwehren.⁴⁹ Walahfrid hatte allerdings in dem Sinne

Von Rodungsgebiet sprachen Mayer, Hundertschaft (wie Anm. 2), 106, und Otto Feger, Geschichte des Bodenseeraumes, Bd. 1: Anfänge und frühe Grösse, Lindau/Konstanz 1956, 97.

Wetti 21 (ed. Krusch [wie Anm. 3], 268): Auf die Frage des Königs (In quo heremo est habitatio illius?) antwortet Fridiburga (In silva coniuncta Arbonensi pago, qui est inter lacum et Alpem.) Darauf lässt der König einen Schutzbrief ausstellen.

Walahfrid I 21; Wetti 21. Ich halte die Ausstellung eines Schutzbriefes durch Sigibert II. bzw. seine Urgrossmutter Brunichild für möglich (Begründung in meinem Gallusbuch, Kap. «Machtträger: Merowinger»).

Von «Familienbesitz aus fränkischem Königsgut» spricht auch Prinz, Frühes Mönchtum (wie Anm. 2), 52, und denkt dabei an Königsgut Dagoberts I.

⁴⁹ Dass Walahfrid unglaubwürdig erscheint, ist allerdings eher selten. Der durchgehende Vergleich seiner Vita mit jener von Wetti hat mich zur Überzeugung gebracht, dass bei Divergenzen Walahfrid fast immer näher bei der *Vetustissima* bzw. der mutmasslichen historischen Wirklichkeit ist als Wetti. Siehe dazu mein Gallusbuch, Kap. «Quellen: Wetti und Walahfrid im Vergleich».

Recht, als der Siedlungsplatz des Gallus immerhin nicht zum Grundbesitz des Bischofs von Konstanz gehörte. Diese Ansicht wurde in der Geschichtsforschung nach eingehenden Diskussionen aufgegeben.⁵⁰ Ob Talto Begründer und erster Vorstand der so genannten, in ihren Grenzen nicht klar zu fassenden Waltramshuntari gewesen ist,⁵¹ lässt sich kaum entscheiden.

Wann die Übertragung eines Teils des Familienbesitzers von Talto (und Willibert) an Gallus stattfand, sagt Ratpert nicht. Der Chronist unterscheidet nur zwischen der Aufnahme des Heiligen und der Abtretung erbrechtlicher Ansprüche an ihn. So ist es wahrscheinlich, dass Gallus zunächst einmal in der «Einöde» siedeln durfte und erst später das Land als Eigenbesitz übertragen erhielt. «Später» kann Jahre später bedeuten, d. h. eine Zeit nach 623 bzw. 629, als Dagobert bereits König und Talto Graf des Arbongaus war. Es steht aber auch der Annahme einer früheren Übertragung nichts im Wege. Denn Talto muss ja nicht unbedingt das genannte Amt bekleidet haben, um ein Rechtsgeschäft tätigen zu können. Eine Frühdatierung der Schenkung ist aber deshalb wenig wahrscheinlich, weil sich Einsiedler in grösserer Zahl wohl erst seit den zwanziger Jahren des 7. Jahrhunderts Gallus anschlossen und sich das Streben nach einer sicheren Existenzgrundlage erst von da an eingestellt haben dürfte.

Nun hören wir freilich von Walahfrid im 10. Kapitel des 2. Buches seiner Gallusvita, dass Taltos Nachfahre Waltram um 720 noch immer das «Besitzrecht» (*ius proprietatis*) an der Galluszelle gehabt habe⁵² bzw. dass das Gebiet, in dem Gallus seine Zelle erbaut hatte, zu Waltrams «väterlichem Erbe» gehörte.⁵³ Doch dürfte dieser Widerspruch zur Ratpert-Passage nur scheinbar bestehen. Taltos (und Williberts) Übereignung des offenbar geerbten Landes an Gallus wird wohl nicht urkundlich besiegelt worden sein.⁵⁴ Drei Generationen von Nachkommen des Grafen scheinen sich überdies kaum um die Galluszelle gekümmert zu haben. Wie wäre es sonst möglich, dass nach dem Überfall von um 680 den Viten zufolge nur der Konstanzer Bischof zu Hilfe eilte.⁵⁵ Die tatsächlichen Besitzverhältnisse in St. Gallen können also sehr wohl in Vergessenheit geraten sein, so dass schliesslich der Ururenkel Taltos, Waltram, der mit Otmar zusammen in der Galluszelle einen Neubeginn einleiten wird,⁵⁶ der irrigen Ansicht gewesen sein kann, er sei der Eigentümer der Siedlung bzw. des Landes, auf dem sie erbaut war.

⁵⁰ Siehe Borgolte, Grafschaften (wie Anm. 2), 106.

⁵¹ So vermutete Jänichen, Baar und Huntari (wie Anm. 2), 136. Dazu kritisch Schulze, Grafschaftsverfassung (wie Anm. 2), 94, und Borgolte, Grafschaften (wie Anm. 2), 149.

⁵² Walahfrid II 10 (ed. Krusch [wie Anm. 3], 319).

⁵³ Walahfrid II 10 (ed. Krusch [wie Anm. 3], 319): Waltramnus quidam, ad cuius paternam possessionem termini vastae solitudinis, in quibus vir Dei cellam construxerat, pertinere videbantur...

Die älteste noch erhaltene Schenkungsurkunde wurde um etwa 700 ausgestellt. Sie ist zudem nur als Fragment oder besser als Regest erhalten. Dazu Max Schär, St. Gallen zwischen Gallus und Otmar 640–720, in: SZRKG, 102 (2008), 317–359, hier 335–340.

Wetti 36; Walahfrid II 2. Dazu Schär, St. Gallen (wie Anm. 54), 352f.

⁵⁶ Siehe oben Anm. 12.

Noch nie diskutiert wurde meines Wissens der Satz oder Teilsatz, der sich in der Mitte der aus Ratperts Casus eingangs zitierten Textpassage findet: «Von diesen [nämlich Talto und Willibert] wurde der Heilige, als er noch im Körper lebte, mit einer nicht geringen augmentatio dieses Ortes in grösster Hochachtung gehalten.» Was heisst augmentatio in diesem Zusammenhang? Das Wort bezeichnet auf jeden Fall eine Vergrösserung bzw. Mehrung und Hinzufügung oder eine Steigerung bzw. Förderung und Unterstützung.⁵⁷ In der ersten Bedeutung würde der Ausdruck wohl darauf hinweisen, dass Talto und Willibert dem Gallus nach der bereits erwähnten Übertragung erbrechtlicher Ansprüche weiteres Land, und dies wohl in unmittelbarer Nähe der Siedlung, geschenkt hätten. Bei den Übersetzungen «Förderung» und «Unterstützung» wäre vor allem an nachträgliche Rodungen oder bauliche Hilfeleistungen zu denken, wie sie Gallus auch von anderer Seite zuteil wurden.⁵⁸ Indem Hannes Steiner augmentatio mit «Aufwertung» übersetzte, 59 hat er offenbar an die zweite Variante gedacht. Ich glaube aber nicht, dass man allein aufgrund des sprachlichen Befundes zu einem schlüssigen Ergebnis gelangen könne. Am besten wird man wohl beide Grundübersetzungen anerkennen und sowohl weitere Schenkungen der beiden Mäzene als auch deren Unterstützung durch den Einsatz von Bau- und Waldarbeitern in Betracht ziehen.

Unzweifelhaft hielt Ratpert die beiden Akteure für «fromme Männer» (*religiosos viros*). Indem er aber die Frömmigkeit der Männer akzentuiert, nennt er zugleich auch das Motiv ihres Handelns. Natürlich wären dafür auch, freilich schwer zu erfassende, politische Interessen denkbar. Es besteht aber kein Grund, echte religiöse Beweggründe, vor allem die Sorge um das Seelenheil, von vornherein auszuschliessen. Wie verfehlt es war, diese bei Schenkungen des 8. Jahrhunderts ausser Betracht zu lassen, hat kürzlich Gesine Jordan dargelegt. Willibert und Talto wird man mit den burgundischen Grossen vergleichen dürfen, «die Columbans Mission und sein Kloster Luxeuil förderten».

⁵⁷ Siehe u. a. Mittellateinisches Wörterbuch, Bd. 1, München 1967, 1219f.; J. F. Niermeyer u.a., Mediae Latinitatis Lexicon minus, Bd. 1, Darmstadt ²2002, 96.

⁵⁸ S. u. Anm. 62–64.

⁵⁹ Steiner, Ratpert (wie Anm. 1), 151. *Augmentatus est* im folgenden Satz übersetzt Steiner im Übrigen mit «wurde gefördert» (ebd., 151/153); eine Übersetzung, die angemessener ist, weil sie die Möglichkeit weiterer Schenkungen eher mit einbezieht.

Gesine Jordan, «Nichts als Nahrung und Kleidung». Laien und Kleriker als Wohngäste bei den Mönchen von St. Gallen und Redon (8. und 9. Jahrhundert), Berlin 2007, 122–133 (gegen Rolf Sprandel, Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches, Freiburg i. Br. 1958, und die ihm fast geschlossen folgende Forschergemeinschaft des letzten Jahrhunderts). Eine neue Sicht der Dinge hat sich schon angekündigt in verschiedenen Aufsätzen des bisher viel zu wenig wahrgenommenen Wilhelm Schneider (Arbeiten zur alemannischen Frühgeschichte, Heft III/IV, Tübingen 1976, 171–180 u. 261–365) und bei Elsanne Gilomen-Schenkel (Frühes Mönchtum und benediktinische Klöster des Mittelalters in der Schweiz, in: Elsanne Gilomen-Schenkel/Rudolf Reinhardt/Brigitte Degler-Spengler, Benediktinisches Mönchtum in der Schweiz [Separatdruck aus: Helvetia Sacra III/1], Bern 1986, 33–93, hier 46–49.

⁶¹ Haefele, Waldram-Familie (wie Anm. 2), 7.

Was lässt sich aus der vergleichsweise ausführlich besprochenen Ratpert-Passage insgesamt schliessen? Schon im 7. Jahrhundert konnte man sich nicht an einem beliebigen Ort niederlassen. Es gab Besitzverhältnisse, die man berücksichtigen musste. Eine Institution wie eine Einsiedelei oder gar ein Kloster konnte man ferner auch nicht im Alleingang errichten. Dazu brauchte es staatliche und kirchliche Organe, die einen dabei unterstützten. Im Falle der Galluszelle waren dies – ausser dem vermutlichen Förderer Graf Talto – drei weitere Machtträger, nämlich der König, 62 der Herzog 3 und der Bischof von Konstanz, 4 dann mindestens fünf Geistliche, nämlich ausser dem *augmentator* Willibert und dem Priester Willimar auch noch der Diakon Hiltibod und die beiden Kleriker Magnoald und Theodor, und schliesslich ein fünfter Machtträger, der Arboner Präfekt.

Der Arboner Präfekt

Von einem *Arbonensis praefectus* spricht Walahrid. Wetti nennt diesen *tribunus Arbonensis*. ⁶⁵ Den Eigennamen geben beide nicht an. Es wird allgemein angenommen, dass es sich bei diesem Mann um den Kastellkommandanten von Arbon handelte. Er muss der fränkische Nachfolger eines römischen Kastellkommandanten gewesen sein und trug immer noch dessen Amtstitel. Zu klären ist die unterschiedliche Titulatur in den beiden Versionen der Vita. Anschliessend fragen wir, ob sich der Amtsträger personengeschichtlich genauer erfassen lasse.

Nach der *Notitia Dignitatum* aus dem 5. Jahrhundert war das spätrömische Kastell Arbon⁶⁶ Sitz eines *tribunus cohortis*.⁶⁷ Ferner erscheint noch um 779 in einer bereits erwähnten St. Galler Urkunde ein in Romanshorn begüterter *tribunus* Waldram.⁶⁸ So ist Wettis Version gewiss als die ursprüngliche zu betrachten. In Arbon und Umgebung wird man vom Kastellkommandanten als Tribun gesprochen haben. Doch ist auch der von Walahfrid verwendete Titel vertretbar. Der hoch gebildete Reichenauer Mönch hat offenbar an den *praefectus castrorum*, den römischen Lagerkommandanten, gedacht.⁶⁹

Dieses Amt wurde von Augustus geschaffen, «als Folge der generellen Einrichtung eines stehenden Heeres». Jede Legion hatte ihren *praefectus castrorum*. Ab dem späteren 2. Jahrhundert wurde das Attribut *castrorum* immer öfter weggelassen. Der Lagerpräfekt «war zuständig für das technische Funktionieren des Lagers und die Kontrolle des Wachdienstes», wobei ihn ein *officium* (Mitarbei-

⁶² Wetti 21; Walahfrid I 21.

⁶³ Wetti 19 und 21; Walahfrid I 19 und 21.

⁶⁴ Wetti 25; Walahfrid I 25.

⁶⁵ Walahfrid I 19 (ed. Krusch [wie Anm. 2], 299); Wetti 19 (ed. Krusch, 267).

⁶⁶ Dazu H.J. Brem/J. Bürgi/K. Roth-Rubi, Arbon – Arbor Felix. Das spätrömische Kastell, Frauenfeld 1992.

⁶⁷ Tribunus Cohortis Herculeae Pannoniorum Arbonae (ed. Eduard Böcking, Bonn 1839, Teil 2, 103). – Zu diesem Titel und den weiteren sechs als tribuni bzeichneten Amtsträgern siehe DNP 12/1, Stuttgart 2002, 796–799, bes. 796.

⁶⁸ Siehe Anm. 13 u. 99–102.

⁶⁹ Das Amt des *praefectus castrorum* ist von den 16 möglichen *praefectus*-Ämtern (DNP 10, 2001, 241–252) das einzige in diesem Zusammenhang mögliche.

terstab, Amtspersonal, Belegschaft) unterstützte. Das Tribunat ging der Präfektur in der Regel voraus.⁷⁰ Damit wird deutlich, dass Walahfrid mit der Verwendung des Titels *praefectus* dem Amt offenbar eine grössere Bedeutung verleihen wollte, obwohl es sich in Arbon nicht um ein Heerlager, sondern lediglich um eine kleine Befestigungsanlage handelte. Dort befehligte der Präfekt eine militärische Einheit⁷¹ und überwachte den Wachdienst. Die Mannschaft der Garnison wird aus Einheimischen bestanden haben.⁷²

Ein praefectus («Vorgesetzter, Vorsteher») war Funktionsträger und wurde in der Römerzeit «von einem magistratus für eine bestimmte Zeit zu seiner umfassenden Stellvertretung oder für eine spezifisch umschriebene Aufgabe» eingesetzt.⁷³ Im Falle des fränkischen Arbonensis praefectus war der Magistrat offensichtlich Herzog Gunzo. Denn er hatte auch die Kompetenz, dem Präfekten oder Tribun Anweisungen zu geben. So lesen wir bei Wetti: «Dem Arboner Tribun wurde vom Herzog befohlen, [Gallus] mit allen jenen Gaubewohnern beim Bau der Zelle behilflich zu sein.» 74 Walahfrid schreibt: «Der Herzog befahl dem Präfekten von Arbon, dass er mit seiner ganzen Belegschaft (cum omni plebis officio) an den Ort der Zelle gehe und alles, was an Gebäuden notwendig sei, nach der Anordnung des Gottesmannes erstelle.»⁷⁵ Walahfrids Version ist sachgerechter. Nicht mit sämtlichen Gaubewohnern sollte der Präfekt Gallus helfen, sondern mit seiner Mannschaft, dem officium. Damit hat Walahfrid den ursprünglichen römischen Fachbegriff übernommen. 76 Der Genitiv plebis hängt allerdings in der Luft.⁷⁷ Wahrscheinlich war die von den beiden Reichenauer Hagiographen verwendete Vetustissima-Handschrift an dieser Stelle verderbt.

Zum *officium*, den Soldaten, hinzu kamen auch noch Abhängige des Bischofs von Konstanz⁷⁸ und höchstwahrscheinlich von Talto und Willibert zur Verfügung gestellte Bauleute, die ebenfalls zur Mithilfe beim Zellenbau beordert wor-

⁷⁰ DNP 10 (2001), 243.

⁷² So May, Untersuchungen (wie Anm. 2), 33f.

⁷³ DNP 10 (2001), 241.

Wetti 19 (ed. Krusch [wie Anm. 3], 267): Praecipiebatur tamen a duce tribuno Arbonensi, ut ad aedificium cellae cum cunctis pagensibus illis adiuvasset ei.

Walahfrid I 19 (ed. Krusch [wie Anm. 3], 298f.): Dux autem ...iussit Arbonensi praefecto, ut cum omni plebis officio iret ad locum cellae, et quaecumque necessitas poposcisset, aedificia iuxta viri Dei dispositionem construeret.

DNP 8 (2000), 1119. – Nach Mayer (Hundertschaft [wie Anm. 2], 106) lautete «die deutsche Bezeichnung der Kastellbesatzung hunta», ihr Führer sei der Huntaris oder Huntarius (= tribunus) gewesen «und die von ihm begründete Grundherrschaft ... die Huntari». Wetti hatte offensichtlich die Verhältnisse seiner eigenen Zeit, des frühen 9. Jahrhunderts, vor Augen. Damals hätte ein Amtsträger nicht mehr eine stehende Besatzungseinheit hinter Befestigungsmauern befehligt, sondern im Bedarfsfall die freien, waffenfähigen Männer, die zu seinem Amtsbezirk gehörten, eben «alle Gaubewohner», einberufen.

Dirlmeier/Sprigade (Quellen 3 [wie Anm. 3], 48) übersetzen «mit allen Arbeitsleuten», Maud Joynt (The Life of St. Gall, London 1927, 90) einleuchtender «with his staff of offi-

cials».

Diese Einheit umfasste gewiss weniger als die etwa 500 Mann, welche die klassische römische Militärorganisation für eine römische Kohorte eigentlich vorsah (DNP 3, 1997, 61f.).

Walahfrid I 25 (ed. Krusch [wie Anm. 3], 303f.): Episcopus autem iussit his qui rebus episcopi praeerant, ut ad virum Dei cum sibi subiectis venirent et eius obtemperarent iussioni. Siehe Max Schär, Sankt Galler Bauten der Gallus- und Otmarzeit (7. und 8. Jahrhundert), in: ZAK, 65 (2008), 269–286, hier 271.

den waren. Es ist aber doch festzuhalten, dass Gallus in seiner Waldexistenz unter anderem auch mit dem Militär in Berührung kam. Es hat ihn in seiner Gebetsruhe gewiss unterbrochen. Zugleich hat es ihm jedoch geholfen. Dafür konnte er dankbar sein.

Präfekt Otwin, Graf Talto und der Arbonensis praefectus

Interessanterweise begegnet der Titel *praefectus* noch einmal in Walahfrids Gallusvita, und zwar zu Beginn des 2. Buches.⁷⁹ Er wird dort einem gewissen Otwin verliehen, der um 680 das Gebiet südlich des Bodensees verwüstet haben soll.⁸⁰ Wetti nennt diesen Otwin *praeses*.⁸¹ Beide Amtstitel, *praeses* und *praefectus*, gelten in merowingischer Zeit als synonym mit *comes*, Graf.⁸²

Aufgrund der spezifischen Verwendung des *praefectus*-Titels für Arbon kann man sich aber fragen, ob der Graf Otwin nicht zugleich auch die Funktion eines Kastellkommandanten gehabt habe. Damit liesse sich auch die Bezeichnung Erchanolds einerseits als *tribunus* (Wetti), andererseits als *vicarius praefecti* (Walahfrid)⁸³ besser verstehen. Erchanold (bei Walahfrid: Erchonald), der zur Zeit der Verwüstungen Otwins in St. Gallen einfiel, wäre selber Kastellkommandant oder eben genauer: Stellvertreter des Kastellkommandanten Otwin gewesen, der sich ja auch und vor allem um seine zivilen Aufgaben kümmern musste.

Fragt man sich weiterhin, wo Otwin und Erchanold denn Kastellkommandanten gewesen sein könnten, so kommt eigentlich nur Bregenz in Betracht. Betracht. Denn von Erchanold erfahren wir, dass er seinen Wohnsitz in der Nähe der Galluszelle gehabt und darum die dortigen Verhältnisse bestens gekannt habe. Von Otwin hören wir, dass er u. a. Konstanz und Arbon niedergebrannt habe. Also kann er nicht Kommandant dieser alten Römerkastelle gewesen sein. Das würde dann allerdings heissen, dass es in Bregenz um 680 ein Kastell gegeben haben müsste. Was lehren uns die archäologischen Funde und die auf Bregenz bezogenen Schriftquellen?

⁷⁹ Walahfrid II 1 (ed. Krusch [wie Anm. 3], 313).

⁸⁰ Dazu und zum ersten Überfall auf St. Gallen vgl. Schär, St. Gallen (wie Anm. 54), 348–353.

⁸¹ Wetti 35 (ed. Krusch [wie Anm. 3], 276).

Schulze, Grafschaftsverfassung (wie Anm. 2), 72; Borgolte, Grafen (wie Anm. 2), 188. In der Vita Otmari 1 ersetzt Walahfrid den alten Titel *praeses* für den rätischen Machthaber Victor ohne weiteres mit dem eines *comes*. Dazu Schär, Otmar (wie Anm. 12), 309 u. 314.

Wetti 35 (ed. Krusch [wie Anm. 3], 277); Walahfrid II 1 (ed. Krusch, 313).

Diese Vermutung habe ich schon früher ausgesprochen (Schär, St. Gallen [wie Anm. 54], 350). Nur habe ich damals die Bedeutung der Formulierung Walahfrids noch nicht erkannt. Dass Erchanold, wie May (Untersuchungen [wie Anm. 2], 47) und Hilty (Gallus am Bodensee, in: Vox Romanica, 45 (1986), 83–115, hier 101) vermuten, Tribun in Arbon gewesen wäre, kommt nicht in Betracht. In diesem Fall wäre er sicher nicht in das mit der Arboner Bevölkerung aufs Engste verbundene Gallus-Oratorium eingedrungen (Wetti 35; Walahfrid II 1).

Wetti 35 (ed. Krusch, 277): ... cui propter vicinitatem omnia ipsius heremi fuerunt nota; Walahfrid II 1 (ed. Krusch, 313): Erchonaldus autem praefecti vicarius, cum vicina solitudini inhabitaret loca, habuit res eiusdem cellulae notissimas.

Eine römische Stadt der frühen und mittleren Kaiserzeit auf dem grossen Plateau des Ölrains muss schon «nach der Mitte des 3. Jahrhunderts nach Christus weitgehend aufgelassen» worden sein. 86 Dafür wurde in der Spätantike auf dem gegenüberliegenden Sporn der «Oberstadt» eine neue Siedlung⁸⁷ und unter Kaiser Valentinian I. (364-375) in Hafennähe ein Kastell errichtet. 88 Beides erwähnt der Columbanbiograph Jonas nicht. Er spricht im Zusammenhang der Ankunft Columbans und seiner Gefährten um 611 nur von der «einst zerstörten Stadt» Bregenz. 89 Auch ist römisches Militär «nicht über das 5. Jh. hinaus präsent». 90 Das muss aber nicht heissen, dass eine Befestigungsanlage nicht noch zu Beginn des 7. Jahrhunderts bestehen konnte. In einer Urkunde vom 15. Mai 802, welche «die älteste erhaltene Originalurkunde nicht nur Vorarlbergs, sondern von ganz Österreich» darstellt, 91 ist nämlich zweimal vom castrum Bregenz die Rede.⁹² Damit ist offensichtlich der befestigte Sitz des Grafen Adalrihcus gemeint.93 Wenn es aber 802 dieses castrum gegeben hat, so kann man sich mit Recht fragen, ob man nicht auch für das ausgehende 7. Jahrhundert mit einer Befestigungsanlage rechnen dürfe. Die Kontinuität eines wahrscheinlich ähnlichen spätantiken Kastells im frühen Mittelalter lässt sich ja auch in Konstanz belegen.⁹⁴ Dort haben die Bischöfe «um 600 ein noch weitgehend aufrecht stehendes Kastell (bezogen) und dies zu einer repräsentativen Bischofsburg» ausgebaut. 95

Michaela Konrad, Das römische Gräberfeld von Bregenz – Brigantium I. Die Körpergräber des 3. bis 5. Jahrhunderts, München 1997 (mit ausführlicher Bibliographie zur archäologischen Erforschung von Bregenz), 16 u. 20.

88 Ertel, Hafenviertel (wie Anm. 87), 29–32.

⁹⁰ Konrad, Gräberfeld (wie Anm. 86), 190.

Herwig Wolfram, Grenzen und Räume. Geschichte Österreichs vor seiner Entstehung (Österreichische Geschichte 378–907), Wien 1995, 151f.

⁹³ So Wolfram (Grenzen und Räume [wie Anm. 91], 152), der den Sitz des Grafen allerdings in der Bregenzer Oberstadt lokalisiert. Siehe auch Benedikt Bilgeri, Bregenz. Eine siedlungsgeschichtliche Untersuchung, Dornbirn 1948, 18: «Der Schreiber will nicht Bregenz schlechthin als Burg bezeichnen; er will die Burg Bregenz als Ort des Rechtsgeschäftes vom Dorf Bregenz unterscheiden.»

95 Zettler, Alamannien (wie Anm. 94), 155.

⁸⁷ Konrad (Gräberfeld [wie Anm. 86], 16 u. 190) hielt diese Siedlung für befestigt. Christine Ertel hingegen (Das römische Hafenviertel von Brigantium/Bregenz, Bregenz 1999, 32) geht aufgrund einer Neuinterpretation der archäologischen Quellen davon aus, «dass die Oberstadt in der Spätantike als reine Zivilsiedlung gelten» dürfe.

Jonas, Vita Columbani I 27 (ed. Krusch 1905, 211): oppidum olim dirutum quem Bricantias nuncupabant. Danach ähnlich Wetti 5 (ed. Krusch [wie Anm. 3], 260): civitatem ... dirutam ... Pergentiam, und, vielleicht aus eigener Anschauung variiernd, Walahfrid I 5 (ed. Krusch, 288): In hac solitudine locus quidam est antiquae structura servans inter ruinas vestigia.

Wartmann, Urkundenbuch 1 (wie Anm. 13), Nr. 164; Chartae Latinae Antiquiores 100 (ed. Peter Erhart), Dietikon-Zürich 2006, Nr. 2: Bregantia castrum (als Ortsbeschreibung); Actum in Pregancia castro publici (Bregenz als Ort der Beurkundung). Siehe dazu Wolfram (wie Anm. 91); Peter Erhart, Bregenzer Schenkungsurkunde zugunsten des Klosters St. Gallen, in: Tobias G. Natter (Hg.), Gold. Schatzkunst zwischen Bodensee und Chur (Publikation zur gleichnamigen Ausstellung des Vorarlberger Landesmuseums), Ostfildern 2008, 88f.

⁹⁴ Ralph Röber, Konstanz – das spätantike Kastell und die Anfänge des Bischofssitzes, in: Archäologische Ausgrabungen in Baden-Württemberg 2003, Stuttgart 2004, 100–103, bes. 103; Alfons Zettler, Alamannien in der Karolingerzeit, in: Dorothee Ade/Bernhard Rüth/Andreas Zekorn, Alamannen zwischen Schwarzwald, Neckar und Donau, Stuttgart 2008, 154–162, bier 155.

In Bregenz wäre Otwin als wichtiges Bindeglied zwischen der Spätantike und der karolingischen Zeit zu sehen. Als Kommandant des Kastrums und in Verbindung damit wohl auch als Graf von Bregenz und umliegender Gebiete wäre *er* es gewesen, der um 680 die vorwiegend romanischen Gebiete südlich des Bodensees überfallen hat. – Ein altes historisches Rätsel wäre endlich gelöst.

Zugleich gibt die mögliche Identität des Grafen Otwin mit dem damaligen Kastellkommandanten (*praefectus*) von Bregenz erneut Anlass zur Frage, ob am Ende nicht auch der *comes* Talto mit dem namentlich nicht genannten Kastellkommandanten von Arbon identisch sein könnte. Bereits Theodor Mayer hat diese Identität, ohne sie zu diskutieren oder zu begründen, stillschweigend vorausgesetzt. Die Gleichsetzung hängt bei ihm aber damit zusammen, dass er Taltos Ururenkel Waldram, den Förderer Otmars, obwohl in den Quellen davon nirgends die Rede ist, wie selbstverständlich auch als Tribun betrachtet. So merkte denn auch Hans Jänichen zu Talto an: «Vielleicht der erste Tribun».

In Wirklichkeit wird nur ein einziger Waldram als *tribunus* bezeichnet.⁹⁹ Er erscheint in der schon mehrfach erwähnten St. Galler Urkunde von 779 als verstorbener Gatte der Waldrata, die zusammen mit ihrem Sohn Waltpert dem Steinachkloster ihren Besitz in Romanshorn überträgt,¹⁰⁰ und kann nicht, wie Mayer meinte,¹⁰¹ mit dem letzten Glied der Talto-Genealogie identisch sein. Denn der Tribun Waltram ist wohl kurz vor 779, sein Namensvetter aber um 740 gestorben.¹⁰² Mayers Kombination fällt also dahin.

Trotzdem bleibt die Gleichsetzung Taltos mit dem Arboner Tribun bedenkenswert. Der *comes*-Titel ist unmissverständlich und bedeutet auch bei Walahfrid «Graf». Ebenso ist der Tribun klar als Kommandant einer militärischen Einheit zu definieren. *Praefectus* kann aber sowohl einen militärischen wie auch einen zivilen Machtträger bezeichnen. So wird man den Verdacht nicht los, dass Walahfrid bewusst diesen doppeldeutigen Ausdruck verwendet habe, indem er zwar den *tribunus* Wettis (und wohl auch der *Vita Galli vetustissima*) ernst genommen, zugleich aber auf eine weitere Funktion desselben Mannes, das Grafenamt, hingewiesen habe. Dieses wäre ohne Zweifel das entscheidende gewesen und hätte die militärische Funktion insofern mit eingeschlossen, als der Graf seinen Wohnsitz im Kastell gehabt und dort, vielleicht wie Otwin vertreten durch einen *vicarius*, die Aufsicht über die Garnison ausgeübt hätte. Auf jeden Fall

Mayer, Konstanz und St. Gallen (wie Anm. 2), 443 u. 475; Staat und Hundertschaft (wie Anm. 2), 106.

Mayer, Konstanz und St. Gallen (wie Anm. 2), 475.

Jänichen, Baar und Huntari (wie Anm. 2), 136.

Darauf machte schon Ulrich May aufmerksam (Untersuchungen [wie Anm. 2], 47 u. 50).

¹⁰⁰ S. o. Anm. 13 und 68.

¹⁰¹ Mayer, Konstanz und St. Gallen (wie Anm. 2), 442f.

Siehe May, Untersuchungen (wie Anm. 2), 50; Borgolte, Grafschaften (wie Anm. 2), 104–106; ders., Grafen (wie Anm. 2), 242.

Siehe Heito und Walahfrid Strabo, Visio Wettini. Einführung, lateinisch-deutsche Ausgabe und Erläuterungen von Hermann Knittel, Heidelberg ²2004, 114, Vers 802 (mit Bezug auf Karls des Grossen Schwager Gerold, der übrigens vom Karlsbiographen Einhart [*Vita Karoli* 13,5] in seiner Eigenschaft als Gouverneur von Bayern als *praefectus* bezeichnet wird).

könnte Dagobert seinem einstigen Kämmerer beide Ämter, das militärische wie das zivile, frühestens 623 bzw. 629 anvertraut haben, in oder nach den Jahren also, in denen er zum König von Austrasien bzw. des Gesamtreichs geworden war.

Diese Sicht der Dinge würde dem Zeugnis der Gallusviten chronologisch nicht widersprechen. Der von den Reichenauer Hagiographen erwähnte herzogliche Befehl an den Arboner Präfekten, Gallus beim Zellenbau zu helfen, muss nicht sogleich nach der Heilung der Herzogstochter Fridiburga (613) erfolgt sein und die Durchführung dieses Befehls erst recht nicht. Die angeordnete Hilfeleistung drängte sich erst dann auf, als immer mehr Gottsucher sich Gallus anschlossen. Und dies wird, wie schon früher bemerkt, kaum vor den zwanziger Jahren des 7. Jahrhunderts der Fall gewesen sein. Eine von Hagen Keller vorgeschlagene Verschiebung der durch die Gallusviten vorgegebenen Überlieferungen in die Zeit nach 630¹⁰⁴ würde sich also auch im Hinblick auf Talto und den Tribun bzw. Präfekten nicht aufdrängen. – So möchte ich im Arboner Präfekten der Gallusviten den von Ratpert genannten Talto erkennen und stelle diese These zur Diskussion.

Graf Talto und der Arboner Präfekt - Machtträger im Umfeld des heiligen Gallus

Der nur in Ratperts Casus sancti Galli erwähnte vir inlustris Graf Talto, Kämmerer König Dagoberts I. (gest. 639), und der in den Gallusviten genannte praefectus bzw. tribunus Arbonensis gehörten beide zu den Helfern des Gallus. Talto, indem er zusammen mit dem ihm wahrscheinlich verwandten Priester Willibert Gallus ererbtes Land zur Verfügung stellte und die Zelle auch danach mit Schenkungen und Hilfeleistungen unterstütze, der Präfekt, indem er beim Aufbau der Zelle half. Der Präfekt war offensichtlich der Kastellkommandant von Arbon. Auf Geheiss des Herzogs Gunzo stellte er Gallus seine Belegschaft, das officium, zum Zellenbau zur Verfügung. Der Verfasser schlägt vor, Talto und den Präfekten als personengleich zu betrachten. Ebenso vermutet er, dass der viel diskutierte Otwin, der auch den Titel eines Präfekten trug und um 680 Gebiete südlich des Bodensees verwüstet haben soll, u.a. der Kastellkommandant von Bregenz gewesen sei und Erachanold, der zur selben Zeit in St. Gallen einfiel, sein Stellvertreter (vicarius).

Le comte Talto et le préfet d'Arbon – porteurs de pouvoir dans l'entourage de Saint Gallus

Le comte Talto, vir inlustris, uniquement évoqué dans les Casus sancti Galli de Ratpert et trésorier du roi Dagobert I (mort en 639), et le praefectus ou tribunus Arbonensis, mentionné dans les vitae de Gallus, apportaient tous les deux leur soutien à Gallus. Conjointement avec le prêtre Willibert, vraisemblablement un de ses parents, Talto mit à disposition de Gallus des terres qu'il héritait et ensuite continua à appuyer la cellule de Gallus avec des donations et son assistance. Le préfet lui prêta main forte pour la construction de la cellule. Le préfet était de toute évidence le commandant de fort d'Arbon. Selon les ordres du duc Gunzo, il mit son personnel, l'officium, à disposition de Gallus pour construire la cellule. L'auteur suppose que Talto et le préfet sont la même personne. Il présume également que le très discuté Otwin, qui porte également le titre de préfet et qui semble avoir dévasté en 680 la région au Sud du Lac de Constance, fut le commandant de fort de Bregenz, et Erachanold, qui envahit Saint-Gall au même moment, son suppléant (vicarius).

¹⁰⁴ Keller, Fränkische Herrschaft (wie Anm. 2), 17–26.

Count Talto and the Arbon Prefect - powerful men at the time of St. Gallus

Graf Talto, mentioned only in Ratpert's Casus sancti Galli as vir inlustris, who was treasurer to King Dagobert I (died 639), and the praefectus or tribunus Arbonensis named in the lives of Gallus were both belonged to the supporters of Gallus. Talto, together with Willibert, a priest who was probably related to him, made part of his lands available to Gallus and supported the cell thereafter with gifts and other assistance; the Prefect, who must have commanded the garrison at the Arbon fort, helped to build the cell. At the behest of Duke Gunzo, he made some of his men (the officium) available to Gallus for the construction. This contribution considers that Talto and the Prefect may be one and the same person. It is also likely that the much discussed Otwin, who also had the title of Prefect and is thought to have laid waste to regions south of Lake Constance around 680, was amongst other things the commander at Bregenz. Erachanold, who attacked St Gallen at the same time, was probably his deputy or vicarius.

Schlüsselbegriffe – Mots clés – Keywords

Arbon, Arbongau, *augmentatio*, Bodenseeraum – région du lac Constance – region of lake Constance, Bregenz, *comes*, Dagobert I., Erchanold, Frankenreich – empire franconien – Kingdom of the Franks, Gallus, Kastellkommandant – commandant de fort – commander of the fort, Konstanz, Merowingerzeit – l'époque Mérovingienne – Merovingian times, *officium*, Otwin, *praefectus*, *praeses*, *presbyter*, Ratpert, Talto, *tribunus*, vir illustris, Wetti, Walahfrid, Waltram, Waltramshuntari, Willibert.

Max Schär, Prof. Dr., Historiker und Theologe. Bis 2006 hauptberuflich als Seminar- und Gymnasiallehrer tätig.